

Ausgabe April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute darf ich Ihnen die Ausgabe April 2018 meines Newsletters zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik vorlegen. Ich bespreche dort wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung und zum Brandschutz und informiere über Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Ich stehe für Rückfragen zu allen Beiträgen zur Verfügung und verbleibe mit Dank für Ihr Interesse.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt

(ulrich.dieckert@dieckert.de)



I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

- 1. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Gemünden vom 28.07.2017 (Geschäftszeichen: 11 C 187/17) können Grundstücksnachbarn einen Anspruch auf Unterlassung geltend machen, wenn deren Grundstück rechtswidrig von Kameras des Nachbargrundstückes erfasst wird. Ist dies objektiv nicht der Fall, etwa weil die Kamera nicht ohne Weiteres verstellbar ist, kann sich der Nachbar bei seinem Unterlassungsbegehren nicht auf den angeblich von der Kamera ausgehenden „Überwachungsdruck“ berufen.**

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Grundstückseigentümer gegen die von seinen Nachbarn angebrachten zwei Überwachungskameras beschwert. Diese würden sein Grundstück erfassen, jedenfalls aber übten diese einen unerträglichen Überwachungsdruck aus. Das angerufene Gericht beschränkte sich nicht auf die Würdigung des gegenseitigen Vorbringens, sondern ordnete einen Ortstermin an. Dabei wurde festgestellt, dass die Kameras objektiv nicht auf das nachbarliche Grundstück ausgerichtet waren. Auch ließen sich diese nicht ohne Weiteres in ihrer Ausrichtung verstellen. Daraufhin wies das Gericht die Klage ab. Allein die Tatsache, dass Überwachungskameras sichtbar an der Hausfassade des Nachbarn installiert sind, führt noch nicht zur Unzulässigkeit aufgrund eines beim Nachbarn hierdurch entstehenden „Überwachungsdrucks“. Dies wäre nur denkbar, wenn konkrete Umstände vorgetragen werden, die es als nachvollziehbar und verständlich erscheinen lassen, dass die Nachbarn die Kameras als Erweiterung eines sich eskalierenden Nachbarstreits benutzen. Dafür gab es vorliegend keine Anhaltspunkte.

Praxishinweis: Das Gericht ist hier einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2010 gefolgt. Der BGH hatte darauf abgestellt, dass eine Demontage nachbarlicher Kameras nicht verlangt werden kann, wenn diese objektiv nicht das nachbarliche Grundstück erfassen und eine Änderung der Ausrichtung nur unter wahrnehmbarem Aufwand möglich ist. Wer in solchen Fällen sichergehen will, sollte sich vom Errichter bescheinigen lassen, dass die angebrachten Kameras nur auf das eigene Grundstück schaut. Des Weiteren sollten keine Dome-Kameras verwendet werden, denen man es nicht ansehen kann, in welche Richtung sie blicken. Vielmehr sollten starr ausgerichtete Kameras verwendet werden, die nicht ferngesteuert werden können. Dann ist man für einen Nachbarschaftsstreit gut aufgestellt.

- 2. Nach einer Entscheidung des AG Schöneberg vom 02.06.2017 (Geschäftszeichen: 771 C 82/16) darf ein Wohnungseigentümer sein Sondereigentum (Stellplätze in der Tiefgarage) überwachen, wenn die Überwachung nicht fremdes Sondereigentum oder gemeinschaftliches Eigentum sowie öffentliche Flächen oder fremde Grundstücke erfasst. Eine konkrete und objektive Beeinträchtigung ist durch die Anbringung einer Videokamera unter diesen Umständen nicht gegeben.**

Aufgrund wiederholter Sachbeschädigungen brachten zwei Wohnungseigentümer im Bereich ihrer Stellplätze in der Tiefgarage des Gebäudes Überwachungskameras an. Die Eigentümergemeinschaft beschloss mehrheitlich, dass diese Kameras genehmigt werden, soweit sie nicht fremdes Sondereigentum oder gemeinschaftliches Eigentum sowie öffentliche Flächen oder fremde Grundstücke erfassen. Hiergegen klagte ein Wohnungseigentümer, der sich gleichwohl in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen fühlte, da die Kamera auch die Außenwand der Tiefgarage sowie einen Wasserzähler erfasste.

Das angerufene Gericht wies die Klage ab. Mit dem Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft sei das Persönlichkeitsrecht der übrigen Wohnungseigentümer hinreichend geschützt. Zwar sei die Kamera auch auf einen an der Außenwand angebrachten Sprengwasserzähler ausgerichtet. Es sei aber den übrigen Wohnungseigentümern nicht gestattet (und erst recht nicht Dritten), die Stellplätze zu betreten, um den Zähler abzulesen. Insofern bestünde für deren Persönlichkeitsrechte keine Gefahr.

Praxishinweis: In diesem Fall bekamen die Betreiber der Kamera Recht, weil deren Erfassungsbereich auf das Nötigste beschränkt war. Das ist bei der Überwachung von Tiefgaragen nicht immer der Fall. So hat das Amtsgericht Hamburg-Barmbek in einem Urteil vom 14.10.2016 (Geschäftszeichen: 880 C 9/16) einem Wohnungseigentümer verboten, in seinem Pkw eine Kamera zu installieren, die mittels Bewegungsmelder auslöst und Aufzeichnungen und Bilder anderer Kfz oder Personen macht, die sich dem Stellplatz des Wohnungseigentümers in der Tiefgarage nähern. Denn in einem solchen Fall sind die Persönlichkeitsrechte der sich auf den Gemeinschaftsflächen befindlichen Personen in jedem Fall durch den Betrieb der Kamera verletzt. Es kommt also entscheidend auf die Ausrichtung der Kamera an, die vor Anbringung hinreichend geprüft werden sollte.

II. Wichtige Entscheidungen zum Brandschutz

- 1. Nach einer Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.03.2017 (Geschäftszeichen: 2 L 78/16) muss der Eigentümer eines Hochhauses (11 Etagen) in allen Etagen zwischen Treppenraum und Fluren brandschutzklassifizierte Türanlagen einbauen, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit aus Sicht der Baubehörde erforderlich ist. Ein Anpassungsverlangen ist zwar nur dann zulässig, wenn für die geschützten Rechtsgüter eine Gefahr besteht, die mit Blick auf den Rang des Bestandschutzes grundsätzlich erheblich und konkret sein muss. Bei Gefährdungen von Leben oder Gesundheit sind an die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aber keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass mit der Entstehung eines Brands in einem Gebäude praktisch jederzeit gerechnet werden muss.**

Im vorliegenden Fall stellte die Baubehörde fest, dass die Treppenträume im Brandfall nicht ausreichend als Rettungswege benutzt werden können. Insbesondere seien die aus § 34 BauO-SA gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Diese Mängel ließen sich nur durch den von der Behörde verfügten Einbau von brandschutzqualifizierten Türanlagen beheben.

Die Behörde stützt ihr Anpassungsverlangen auf § 86 Abs. 1 BauO-Sachsen-Anhalt, wonach Anpassungen verlangt werden können, wenn durch die vorgefundenen baulichen Zustände Leben und Gesundheit der Bewohner gefährdet sind. In solchen Fällen kann sich ein Hauseigentümer nicht mehr auf seinen Bestandsschutz berufen, auch wenn das Haus zum Zeitpunkt seiner Errichtung den damals geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat. Denn der Brandschutz ist in solchen Fällen vorrangig, wenn die Gefahr für die geschützten Rechtsgüter hinreichend konkret ist. Soweit es um Gefährdungen von Leben oder Gesundheit geht, sind dabei an die Wahrscheinlichkeit des Schadensantritts keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen.

Praxishinweis: Das Gericht schließt sich mit dieser Entscheidung zahlreichen Urteilen anderer Verwaltungsgerichte an, mit denen dem Brandschutz Vorrang vor dem Bestandsschutz gegeben wurde. Hauseigentümer sind in solchen Fällen gut beraten, mit den Baubehörden das Gespräch zu suchen und gegebenenfalls alternative Maßnahmen anzubieten, mit denen der Brandschutz gewährleistet werden kann. Denn wenn es um Leib und Leben geht, lassen die Gerichte nicht mit sich spaßen.

2. Nach einer Entscheidung des VGH Bayern vom 11.10.2017 (15 Cs 17.1055) ist die behördliche Nutzungsuntersagung eines Hotels zulässig, wenn durch die Behörde festgestellt wird, dass weder der erste noch der zweite Rettungsweg gefahrfrei benutzt werden können.

Bei einem in Bayern Anfang der 80er Jahre errichteten Hotel waren durch die vorhandenen Treppenträume nicht alle Geschosse erschlossen. Des Weiteren entsprachen diese Rettungswege nicht den Anforderungen an die Rauchdichtigkeit und den Feuerwiderstand. Die zuständige Baubehörde ordnete nach Feststellung des Sachverhaltes eine sofortige Nutzungsuntersagung an. Der Betreiber des Hotel wehrte sich vor dem Verwaltungsgericht mit dem Einwand, sein Hotel stünde unter Bestandsschutz; außerdem wären die geforderten Maßnahmen wirtschaftlich unverhältnismäßig und würden seinen Ruin bedeuten.

Die angerufenen Gerichte gaben der Behörde Recht. Gemäß Artikel 54 der Bayerischen Bauordnung sind auch bei bestandsgeschützten Gebäuden nachträgliche Anordnungen zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist. Wie das Gericht feststellte, waren sowohl der erste als auch der zweite Rettungsweg mangelhaft. Insofern bestand im Sinne des Gesetzes eine konkrete Gefahr.

Praxishinweis: Auch mit dieser Entscheidung wurde dem Brandschutz Vorrang vor dem Bestandsschutz eingeräumt. Dabei wertete der VGH Bayern die gesetzliche Regelung des Artikel 54 Bayerische Bauordnung in Verbindung mit den baurechtlichen Anforderungen an Rettungswege als gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der konkreten Gefahr. Nach Auffassung des VGH war also keine Prüfung mehr im Einzelfall erforderlich. Das wurde von anderen Gerichten bisher nicht so gesehen, die stets auf eine Prüfung im Einzelfall abstellten.

III. Neue Gesetze und Verordnungen

Neues Datenschutzrecht ab Mai 2018: Die wichtigsten Pflichten auf einen Blick:

Ab dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anwendbar. Deren Regelungen gelten direkt und unmittelbar für alle öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen (d. h. auch für Unternehmen), ohne dass es eines besonderen gesetzlichen Umsetzungsaktes bedarf. Zeitgleich mit der DS-GVO wird ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft treten, mit dem die zahlreichen Öffnungsklauseln der Grundverordnung ausgefüllt und eine Reihe von Anforderungen im vertrauten nationalen Rechtsrahmen wiederholt werden. Das macht die Sache für die betroffenen Unternehmen nicht einfacher, weil sie ihre Pflichten künftig aus zwei nebeneinanderstehenden Regelwerken ableiten müssen.

Mit dem neuen Recht werden die Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten für die datenverarbeitenden Stellen verschärft. Daraus ergibt sich folgender Handlungsbedarf.

- **Datenschutzkonforme Datenverarbeitung**

Gemäß Artikel 24 DS-GVO hat der Verantwortliche (hier: das Unternehmen) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um eine datenschutzkonforme Bearbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Diese bereits seit langem bestehende Grundpflicht wird konkretisiert durch neue Vorgaben zur Technikgestaltung in Artikel 25 DS-GVO. Insbesondere soll der Verantwortliche durch geeignete Voreinstellungen sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweils bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist (vgl. Artikel 25 Abs. 2 DS-GVO). Des Weiteren hat der Verantwortliche seine Datenverarbeitungssysteme so zu gestalten, dass diese vor missbräuchlichem Zugriff geschützt sind (vgl. Artikel 32 DS-GVO). Unternehmen müssen prüfen, ob diese Voraussetzungen für alle unternehmensinternen Datenverarbeitungsvorgänge gegeben sind.

- **Dokumentationspflichten**

Gemäß Artikel 30 DS-GVO hat der Verantwortliche (bzw. sein Auftragsbearbeiter) bei nicht nur gelegentlicher Verarbeitung personenbezogener Daten ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen. Dort sind alle Vorgänge und Verfahren aufzuführen, in deren Rahmen personenbezogene Daten verarbeitet bzw. weitergegeben werden. Der Katalog der zu dokumentierenden Sachverhalte ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweitert worden, z. B. um Angabe von Löschfristen oder der technisch organisatorischen Maßnahmen. Die Führung des Verzeichnisses obliegt der Geschäftsleitung (bisher: Datenschutzbeauftragter), welche das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen müssen. Unternehmen müssen prüfen, ob sie über ein derartiges Verzeichnis verfügen bzw. ob die bestehenden Verzeichnisse vollständig sind.

- **Informationspflichten**

Aus den erweiterten Informations- und Auskunftsansprüchen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen aus den Artikeln 12 ff. DS-GVO resultieren umfassende Informationspflichten für die Unternehmen. Diese müssen prüfen, ob die auf ihren Websites hinterlegten Informationen den erweiterten Anforderungen der DS-GVO genügen. Das Gleiche gilt für standardisierte Datenschutzerklärungen, die im Rahmen von Online-Geschäften den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einwilligungstexte, die im Geschäftsverkehr verwendet werden. Schließlich sind davon auch die Hinweisschilder für Videoüberwachungsanlagen betroffen.

- **Meldepflichten bei Datenpannen**

Gelangen personenbezogene Daten aufgrund von Datenpannen oder Hackerangriffen ungewollt nach außen, so ist dies von dem Verantwortlichen binnen 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden (vgl. Artikel 33 DS-GVO). Darüber hinaus müssen gemäß Artikel 34 DS-GVO die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen selbst informiert werden. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn die nach außen gelangten Daten von Dritten nicht gelesen werden können (z. B. durch Verschlüsselung) oder wenn für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen keine hohen Risiken durch den Datenverlust bestehen. Wäre die individuelle Information mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, muss zumindest eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- **Datenschutz-Folgeabschätzung/Videoüberwachung**

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche vorab eine sogenannte Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 DS-GVO durchführen. Das ist insbesondere der Fall, wenn schützenswerte personenbezogene Daten (siehe Katalog in Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet werden und/oder wenn öffentlich zugängliche Bereiche systematisch und umfangreich überwacht werden (z. B. durch Videoüberwachung). In solchen Fällen hat der Verantwortliche eine Bewertung anzustellen, welche Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch die Anwendung dieser Techniken bestehen. Er hat sodann zu prüfen, ob die geplanten Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen ausreichen, um den Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Datenschutz-Folgeabschätzung sind in jedem Falle zu dokumentieren.

- **Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten**

Auf Grundlage von Art. 37 DS-GVO hat Deutschland in § 38 BDSG-neu weitere Fälle benannt, in denen ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. So hat eine Bestellung unabhängig von der Art der Datenverarbeitung zu erfolgen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten ist ein Datenschutzbeauftragter stets zu bestellen, wenn im Unternehmen Verarbeitungen vorgenommen werden, die der Datenschutz-Folgeabschätzung unterliegen (s. o.) und/oder wenn die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der (anonymisierten) Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden. Das bedeutet im Klartext, dass jedes Unternehmen, welches Maßnahmen der Videoüberwachung einsetzt, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat, weil die Videoüberwachung stets einer Datenschutz-Folgeabschätzung bedarf (s. o.).

Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und diese Daten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (vgl. Artikel 37 Abs. 7 DS-GVO).

- **Beschäftigtendatenschutz**

Was die Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis angeht, so wurden in Bezug auf die Einwilligung von Arbeitnehmern in § 26 Abs. 2 BDSG-neu Einschränkungen dergestalt formuliert, dass für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen sind. Eine Freiwilligkeit wird gesetzlich vermutet, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen (vgl. § 26 Abs. 2 BDSG-neu). Des Weiteren wird in § 26 Abs. 4 BDSG-neu klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig ist. Diese Regelung ist deshalb wichtig, weil nach Artikel 9 DS-GVO die Erhebung von biometrischen Daten nur zulässig ist, wenn die betroffene Person darin ausdrücklich eingewilligt hat. Auf solch unsicherer Grundlage können Zutrittskontrollsysteme, bei denen biometrische Daten erfasst werden, nicht betrieben werden. Gibt es hingegen eine Betriebsvereinbarung, in der derartige Systeme von den Arbeitnehmervertretungen gebilligt werden, so könnte der Betrieb entsprechend § 26 Abs. 4 BDSG-neu wohl dann zulässig sein, wenn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen durch geeignete technische Einstellungen hinreichend geschützt sind.

- **Maßnahmen der Aufsichtsbehörden**

Gemäß § 40 BDSG-neu können die Landesschutzbehörden umfassend Auskünfte einholen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Grundstücke und Geschäftsräume der verantwortlichen Stellen betreten, welche zur Duldung verpflichtet sind. Insbesondere verfügen die Behörden über umfangreiche Abhilfebefugnisse, wenn sie Datenschutzverstöße feststellen. Dies beginnt mit Verwarnungen bzw. Auflagen zur datenschutzkonformen Umsetzung und endet bei der vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbotes. Hier empfiehlt sich ein kooperativer Umgang mit den Behörden, um einschneidende Maßnahmen zu vermeiden. Ansonsten hilft nur noch der Verwaltungsrechtsweg.

- **Bußgelder**

Zusätzlich oder anstelle der in Artikel 58 Abs. 2 DS-GVO genannten Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde bei festgestellten Verstößen auch Bußgelder verhängen. Dabei ist der Bußgeldrahmen durch die Datenschutzgrundverordnung drastisch erhöht worden. So können bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43 DS-GVO Geldbußen bis zu 10 Mio. € oder im Falle eines Unternehmens bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Nichtdurchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 35), die Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten bzw. dessen fehlende Meldung bei der Aufsichtsbehörde (Artikel 37), die fehlende Technikgestaltung zur Datenminimierung (Artikel 25) oder ein fehlendes Verzeichnis (Artikel 30). Verstößt ein Unternehmen gegen die Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 und/oder gegen die Informations- und Auskunftsrechte der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 bis 22, kann sogar eine Geldbuße bis zu 20 Mio. € oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Artikel 83 Abs. 5 DS-GVO). Des Weiteren kann ein solches Bußgeld verhängt werden, wenn das verantwortliche Unternehmen die Anweisungen der Aufsichtsbehörden nicht befolgt (vgl. Artikel 83 Abs. 6 DS-GVO). Es ist künftig also wesentlich riskanter, sich den Anweisungen der Aufsichtsbehörden zu widersetzen.

- **Schadensersatzansprüche der Betroffenen**

Bisher mussten betroffene Personen ihre Schadensersatzansprüche aus allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätzen zu § 823 BGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten) ableiten. Nunmehr gewährt ihnen die Datenschutzgrundverordnung in Artikel 82 einen eigenen Anspruchsgrund. Danach kann jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen geltend machen. Auch die prozessuale Durchsetzung wird künftig einfacher sein. Denn gemäß § 44 BDSG-neu können Betroffene ihre Ansprüche sowohl am Gerichtsstand des Verarbeiters als auch am Gerichtsstand geltend machen, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Darüber hinaus eröffnet Artikel 80 DS-GVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 Unterlassungsklagegesetz künftig auch die Verbandsklage.

Spätestens nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Zusammenspiel mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz sind Verstöße gegen datenschutzrechtlichen Pflichten keine Kavaliersdelikte mehr. Unternehmen sind gut beraten, sich in den bis Mai 2018 verbleibenden Monaten auf das neue Recht vorzubereiten.

Der BHE bietet zu diesem Zweck am 24. April 2018 ein Seminar an, in dem das neue Recht und dessen praktische Anforderungen fachkundig vorgestellt werden. Des Weiteren nehme ich hierzu bis Mitte des Jahres auf diversen Veranstaltungen als Referent Stellung (siehe v. Veranstaltungen).

IV. Veröffentlichungen

Seit meinem letzten Newsletter ist in der Zeitschrift „Drohnenmagazin“ ein Interview mit mir erschienen, in dem ich zum Erfordernis von Kenntnissnachweisen nach der novellierten Luft-VO Stellung nehme.

Sie können dieses Interview auf meiner Website www.drohnenrecht.de lesen, wenn Sie diesen [Link](#) aufrufen. Dort sind auch meine bisherigen Veröffentlichungen zum Thema „Videodrohnen“ abrufbar.

Im Mai 2018 erscheint das von mir zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. Eich im Bundesanzeiger Verlag herausgegebene Buch: „Drohnen - Technik und Recht“. In diesem Werk werden sowohl die technischen als auch die rechtlichen Aspekte des Drohnenfluges erstmals umfangreich aufbereitet. Näheres können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen (**Anlage**).

V. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, bei denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik in den nächsten Monaten referiere:

1. Videoüberwachung nach dem neuen Datenschutzrecht

Termin/Ort: 10.04.2018, Hamburg
17.04.2018, Düsseldorf
08.05.2018, Wien
05.06.2018, Mannheim
Veranstalter: AXIS Communications GmbH
(www.axis.com)

2. Neues BGB-Bauvertragsrecht für Errichter

Termin/Ort: 12.04.2018, Stuttgart
Veranstalter: Siemens ST
(www.siemens.com)

3. Neues Datenschutzrecht

Termin/Ort: 24.04.2018, Hünfeld
Veranstalter: BHE-Akademie
(www.bhe.de)

4. Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung und Zutrittssteuerung

Termin/Ort: 25.04.2018/17.05.2018, Rödermark
Veranstalter: VIDEOR E. Hartig GmbH
(www.videor.de)

5. Datenschutz für Sicherheitsverantwortliche

Termin/Ort: 16.05.2018, Frankfurt
Veranstalter: SIMEDIA Akademie
(www.simedia.de)

6. Rechtliche Grundlagen für den Sicherheitsmanager

Termin/Ort: 18.05.2018, Köln
Veranstalter: SIMEDIA Akademie
(www.simedia.de)

7. Video in der Cloud

Termin/Ort: 29.05.2018, Mainz
Veranstalter: BHE Fachkongress: Videosicherheit/Zutrittssteuerung
(www.bhe.de)

8. BGB-Bauvertragsrecht 2018/Das neue Datenschutzrecht

Termin/Ort: 30.05.2018, Großbeeren
Veranstalter: Burgenkönig Video GmbH
(www.bkvideo.de)

9. Neues Bauvertragsrecht/Neues Datenschutzrecht

Termin/Ort: 12.06.2018, Frankfurt
Veranstalter: EFFEXX Sicherheitstechnik GmbH
(www.effexx.com)

10. Eingriff in fremde Netze

Termin/Ort: 14.06.2018, Fulda
Veranstalter: BHE-Akademie
(www.bhe.de)

VI. Schulungen zum Baurecht (www.bauleiterschulung.de)

Unsere Kanzlei bietet auch im ersten Halbjahr 2018 wieder zahlreiche baurechtliche Schulungen an. Dabei werden wir auch über das neue Bauvertragsrecht sowie das Vertragsrecht für Architekten und Ingenieure referieren, das im Rahmen der BGB-Reform am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website www.bauleiterschulung.de entnehmen.